

Fachbereich
Bürgerservice und
Ordnung
2/659.0424

Einteilung der
Schaubezirke in der
Gemeinde Heist

Schaubezirk Nr.	Bereich	Zuständig:
1	Rugenbergen Schulstraße Ulmenweg Am Sportplatz	Hans-Jürgen Voß
2	Erlenstraße Tannenstraße Lärchenstraße Kiefernweg Grauer Esel Buchenweg Eichenstraße Voßkuhl Am Knick Kreuzweg	Ludwig Albrecht
3	Lehmweg Großer Kamp Birkenhorst Rosentwiete	Wilfried Lockemann
4	Hauptstraße (Wedeler Chaussee bis Kleiner Ring) Kälbermoor Wedeler Chaussee	Wolfgang Aschert
5	Hauptstraße (Kleiner Ring bis Landerweg) Kleiner Ring Landerweg Heistmer Weg Wiesenweg Lusbusch	Kirsten Both
6	Große Twiete Kleine Twiete Heideweg	Jörg Schwichow

	Hamburger Straße	
7	Im Grabenputt Weidenstieg Feldstraße Am Melkplatz	Andrea Mrosk
8	Großer Ring Im Dorfe Raiffeisenstraße Haseldorfer Straße	Klaus-Dieter Redweik
9	Gerstenfeld Butendiek Butterhörnsweg Butterhörnstwiete Boothoopsweg Hochfeldweg Fladweg Zwischen den Wegen Am Ronden Ost Bültenkoppel Harrhofsweg Hochmoorweg Weg zum Haseldorfermoor Rotenbaumweg Dowiesenweg Schlackenweg Sandloch Am Windsack Swaten Weg	Hermann Suhl
10	Friedhof	Gemeinsame Begehung

Gemeinde Heist	Name:
Checkliste	Festgestellt am:

Straße / Hausnummer	Mängel	Hinweise und Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Bord -/ Rinnsteinreinigung <input type="checkbox"/> Gehwegreinigung <input type="checkbox"/> Seitenschnitt Gehölz Fußweg <input type="checkbox"/> Heckenrückschnitt <input type="checkbox"/> Hydrant / Straßenlaterne / Verkehrszeichen freischneiden <input type="checkbox"/> Spurbahn beschädigt <input type="checkbox"/> Sichtdreieck nicht eingehalten <input type="checkbox"/> Absenkung Grundstückseinfahrt <input type="checkbox"/> Fahrbahnschaden / Versackung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/> Bord -/ Rinnsteinreinigung <input type="checkbox"/> Gehwegreinigung <input type="checkbox"/> Seitenschnitt Gehölz Fußweg <input type="checkbox"/> Heckenrückschnitt <input type="checkbox"/> Hydrant / Straßenlaterne / Verkehrszeichen freischneiden <input type="checkbox"/> Spurbahn beschädigt <input type="checkbox"/> Sichtdreieck nicht eingehalten <input type="checkbox"/> Absenkung Grundstückseinfahrt <input type="checkbox"/> Fahrbahnschaden / Versackung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Bereich bauliche Instandhaltung und Erneuerung

Pos.	Anlagenteil	Lösungsvorschlag	Kosten	Priorität / Jahr	Bemerkung	Bearbeitungsvermerke / erledigt
1	Kapelle: Deckenvertäfelung hat sich gelöst	<i>Unfallgefahr beseitigen</i>		unverzüglich	Fremdvergabe	erledigt 2014
2	Breite Treppe vom Ehrenhain zur Kapelle	<i>Unfallgefahren beseitigen (Verkehrssicherungspflicht) Treppe neu konzipieren</i>		unverzüglich	Sie wurde am 21.02.2014 nach Besichtigung durch den BGM gesperrt.	Treppe wurde durch Bauhof saniert – erledigt 2014 Konzept zurückgestellt
3	Schmale Treppe vom Ehrenhain zum Friedhof	<i>Unfallgefahren beseitigen (Verkehrssicherungspflicht) Treppe entfernen Fläche bepflanzen</i>		2014	Aufwand zu hoch Treppe wird selten genutzt (Ausführung beider Maßnahmen durch Bauhof möglich) evtl. Fremdvergabe	erledigt 2014
4	Toilettenhaus, Übernachtung durch Personen	<i>automatischer Verschluss der Türen</i>		2014	Raumüberwachung ist lt. Amt erforderlich und sehr aufwendig, andere Möglichkeiten prüfen	Notwendigkeit weiter zu beobachten!
5	Beide Holzschuppen als Aufenthaltsraum und Lagerort für Geräte und Grabverbaulemente	<i>abbrechen und entsorgen</i>		2016	(Ausführung durch Bauhof möglich)	Umsetzung nach Nutzung Container in 2016 - Bauhof
6	gebrauchte Container als Ersatz für Holzschuppen beschaffen und aufstellen (1 Container als Aufenthaltsraum für Mitarbeiter und 1 Container zur Lagerung von Sargwagen, Grabverbaulementen und Geräten)	<i>Umsetzung planen</i>		2016	Maßnahme nur zusammen mit Pos. 5 ausführen	- 1 Lagercontainer wurde Frühjahr 2016 aufgestellt - Aufenthaltsraum zurückgestellt
7	Kapelle: Umkleideraum für Pastoren	<i>Reparaturstau: Außentür ist verzogen, Fenster einfach verglast und Heizkörper nicht vorhanden</i>		2016/2017	Energetische Maßnahme Vorschlag: Antrag auf Förderung mit EU- Mitteln stellen	Unterhaltungsmaßnahmen
8	Auffahrt zur Kapelle ist unbeleuchtet	<i>Solarleuchte ca. 3.000,00 €/Stück</i>			Sehr teuer. Alternativen wie z.B. LED – Leuchten prüfen	Gesamtkonzept erforderlich Pos. 34-37

Bereich Unterhaltspflege**- Stand: 01.11.2016 -**

Pos.	Anlagenteil	Lösungsvorschlag	Kosten	Priorität / Jahr	Bemerkung	Bearbeitungsvermerke / erledigt
9	Bepflanzung Ehrenhain links am Weg	Bewuchs auslichten und Stubben entfernen		2014 (erledigt)	Unterhaltungsarbeit (Ausführung erfolgte durch Bauhof)	erledigt: 2014
10	Ehrenhain	Unfallgefahr beseitigen (Verkehrssicherungspflicht) 2 große Birken fällen		2014 (erledigt)	Sie drohten bei Sturm das Dach der Kapelle zu zerstören. Fremdvergabe)	erledigt: 2014
11	Beleuchtung der Kapelle außen	Umrüstung auf Zeitschaltuhr		2015	Unterhaltungsarbeit Fremdvergabe keine Budgetmittel, da Stromkosten eingespart werden	erledigt: 2015
12	Bauminsel links hinter der Kapelle	Roden von Tannen und ergänzende Bepflanzung mit eigenen Büschen		2014	Unterhaltungsarbeit (Ausführung durch Bauhof)	erledigt: 2014
13	Kapelle linker Seiteneingang	Roden von Pflanzen, die den Eingang behindern und Stubben entfernen		2014 (erledigt)	Unterhaltsarbeit (Ausführung erfolgte durch Bauhof)	erledigt: 2014
14	Rechte Leuchte a. d. Kapelle; keine Helligkeit	wird geprüft und ggf. repariert		2014	Unterhaltungsarbeit Fremdvergabe	erledigt: 2014
15	Toilettenhaus, Leuchte mit Bewegungsmelder	wird geprüft und ggf. repariert		2014	Unterhaltungsarbeit Fremdvergabe	erledigt: 2014
16	Friedhof ist für Auswärtige schwer auffindbar	Entsprechende Schilder beschaffen und am Parkplatz aufstellen		2014	Unterhaltungsarbeit Keine Budgetmittel (Ausführung durch Bauhof)	Notwendigkeit ?
17	Parkplatz vom Heideweg werden durch Mieter blockiert	Entsprechende Schilder beschaffen und am Eingang aufstellen		2014	Unterhaltungsarbeit keine Budgetmittel (Ausführung durch Bauhof)	erledigt: 2014/2015
18	Fläche für Baumbestattungen	Nadelgehölze roden, Fläche reinigen, vorhandenen Findling als Gedenkstein nutzen Bäume ausschneiden		1. Quartal 2014 Herbst 2014	Unterhaltungsarbeit (Ausführung durch Bauhof) Fremdvergabe	erledigt: 2014/2015

Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität und Wirtschaftlichkeit**- Stand: 01.11.2016 -**

Pos.	Anlagenteil	Lösungsvorschlag	Kosten	Priorität / Jahr	Bemerkung	Bearbeitungsvermerke / erledigt
19	Beschallungsanlage für Kapelle und Außen	Neu konzipieren,	5.500 €	2016	Angebote liegen vor. Das Amt holt weitere Angebote ein	erledigt: 2016
20	Bepflanzung Ehrenhain rechts am Weg	Bewuchs entfernen, Büsche und Bäume pflanzen, Rasen einsäen	von 1.000 € bis 3.000 €	2014	vorhandene Pflanzen umsetzen. Ausführung durch Bauhof möglich / evtl. Fremdvergabe	erledigt: 2015
21	Überplanung der Fläche am Ehrenhain, Zustand der Gedenksteine	Grund: Fällung von 2 Birken und Abbruch der schmalen Treppe		2015 – 2016	Fläche teilweise neu bepflanzen, Steine reinigen und beschriften	erledigt: 2015/2016
22	Fläche hinter dem Glockenturm	Abschüssige Fläche mit Erdreich auffüllen Bereich mit alten Grabsteinen und Pflanzen neu gestalten		2014 2015	Die Maßnahmen müssten vor dem Aufstellen des Zaunes erfolgen Ausführung durch Bauhof möglich	erledigt Konzept/ Gestaltungsideen
23	Flächen aufgegebener Grabstellen	Rasen säen bzw. Büsche pflanzen		2014	(Ausführung durch Bauhof)	Ausführung regelmäßig bei Bedarf
24	Urnen – Rasengräber	geplante Pflasterfläche entfällt Die eingefasste Fläche am Steinkreuz zur Ablage von Blumen und Gestecken nutzen und mit Cotoneaster bepflanzen	100 €	2014	Vorteil: Jährliche Kosten für die Sommerbepflanzung entfallen (Ausführung durch Bauhof)	Ausführung durch Bauhof
25	Fläche für Baumbestattungen	4–5 Stück Laubgehölze als Solitär pflanzen	von 800 € bis 1.000 €	Herbst 2014	(Ausführung durch Bauhof)	erledigt: 2015
26	Erweiterung der PKW-Stellflächen am Heideweg um 5 Stellplätze	Entfernen der Stubben, Einebnen und mit Recycling befestigen	2.000 €	2014	(Ausführung durch Bauhof möglich) evtl. Fremdvergabe	erledigt: 2014
27	Erweiterung der Taxus – Hecke im nördlichen Bereich als Grenze u. Sichtschutz zum Knick	Pflanzen von 150 Stück Taxus-Baccata mit Ballen 100 / 125 cm (3 Stück pro lfd. Meter)	3.370 €	2014	Angebot liegt vor	erledigt: 2014
28	Grünflächen südlich Abfalllagerung	Fläche aufteilen Südöstlicher Teil: 2 Boxen für Grünabfall und Mutterboden aufstellen und mit Pflanzen als Sichtschutz einrahmen Südwestlicher Teil: Anlegen einer Streuobstwiese	2.000 € 500 €	2015 – 2016	Lösungsvorschlag als Diskussionsgrundlage	Ausführung im Herbst 2016 – gemeinsam mit barrierefreiem Aufgang vom Heideweg
29	Stromsäulen f. Schneiden der Hecken	3 Säulen entsprechend verteilt	1.500 €	2016	Fremdvergabe	Planung 2016/2017

Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität und Wirtschaftlichkeit

- Stand: 01.11.2016 -

Pos.	Anlagenteil	Lösungsvorschlag	Kosten	Priorität / Jahr	Bemerkung	Bearbeitungsvermerke / erledigt
30	Bereich Abfallkörbe und Wasserstellen am linken Seitenweg	Bereiche pflastern	1.000 €	2015 – 2016	Unterhaltungsarbeit (Ausführung durch Bauhof möglich)	Planung 2016/2017
31	Einzelgräber: Abschluss zum linken Seitenweg:	Entfernen der Hecken am Weg, Erweiterung der Steinabgrenzung vom Urnenfeld bis zur Kapelle		2016	Unterhaltungsarbeit (Ausführung durch Bauhof)	Ausführung Bauhof
32	Barrierefreier Zugang vom Parkplatz Heideweg, Schaffung einer Rampe als Ersatz für die vorhandene Treppe	Gepflasterter Bereich, parallel zum Zaun Richtung Maschmann leicht ansteigend		2015 – 2016		Umsetzung im Herbst 2016
33	Anlegen eines Parkstreifens für Gehbehinderte und Pastoren	Fläche ist vorhanden, die Art der Durchführung ist zu planen	von bis			Gesamtkonzept erforderlich
34	Platz vor der Kapelle	Barrierefreien Zugang schaffen, Stufe entfernen, Fläche angleichen und pflastern	5.600 €		Vorschlag: Die Maßnahme sollte zusammen mit den Pos. 35, 36, und 37 erfolgen.	Gesamtkonzept erforderlich
35	Rundweg um die Kapelle	Pflasterung des Weges, weil Fahrzeuge schlecht wenden können und daher die Kapelle umfahren			Vorschlag: Die Maßnahme sollte zusammen mit den Pos. 34, 36, und 37 erfolgen.	Gesamtkonzept erforderlich
36	Hauptweg von der Straße zur Kapelle	Pflasterung als dauerhafte Lösung Vorschlag des Amtes: Anlage mit Promenadengrand versehen und evtl. Kantenbefestigung durch Rasenbordsteine	3.600 €		Vorschlag: Die Maßnahme sollte zusammen mit den Pos. 34, 35 und 37 erfolgen Die Empfehlung ist wegen des Fahrzeugverkehrs keine Dauerlösung und sollte daher nicht umgesetzt werden	Gesamtkonzept erforderlich
37	Zuwegung vom Parkplatz zum Hauptweg	Vorschlag des Amtes: Anlage mit bindigem Material 0 – 8 mm versehen	800 €		keine Dauerlösung, daher ablehnen Pflasterung wird angestrebt	Gesamtkonzept erforderlich
38	Wege innerhalb der Ruhestätten	Vorschlag des Amtes: Anlage mit bindigem Deckmaterial versehen	3.500 €		Maßnahme zurückstellen, Wege nur einebnen. Sie müssten komplett saniert werden	Planung
39	Eingangspforte Wedeler Chaussee	farblich herrichten, Pforte mit Pulver neu beschichten	1.000 €	2015 – 2016	Optisch unansehnlich, weil die Pulverbeschichtung abplatzt	Planung

Ergänzungen und Hinweise aus gemeinsamer Begehung des Friedhofes**- Stand: 01.11.2016 -**

Pos.	Anlagenteil	Lösungsvorschlag	Kosten	Priorität / Jahr	Bemerkung	Bearbeitungsvermerke / erledigt
	<u>Friedhofsbegehung vom 22.11.2014</u>					
40	(TOP2/ 1.) Kapelle	Ahorn sowie Wacholder an der Kapelle entfernen			Ausführung Bauhof Heist	erledigt
41	(TOP2/ 2.) Kapelle	Grabstellen-Hinweis an der Kapelle auf den neuesten Stand bringen			Frau Heppner bitten, ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen	Aktualisierung
42	(TOP2/ 3.) Treppe + Handlauf neben der Kapelle	Treppe + Handlauf neben der Kapelle entfernen			Ausführung Bauhof Heist	erledigt
43	(TOP2/ 4.) Hecke	2 vertrocknete Thuja-Sträucher hinter der Hecke entfernen			Ausführung Bauhof Heist	erledigt
44	(TOP2/ 6.) Grabstätten	einzelne Gräber auf dem Friedhof müssen dringend instandgesetzt werden. Die Verwaltung wird gebeten, die Hinterbliebenen kurzfristig anzuschreiben.			Die Auflistung der einzelnen Familiengräber ist Anlage zum Protokoll beigefügt	laufend in Bearbeitung
45	(TOP2/ 7.) Urnengräber ab Grab 52 - 57	Begrünung anlegen			Ausführung Bauhof Heist	Bauhof
46	(TOP2/ 8.) Fläche für Baumbestattung: siehe Ifd. Nr. 18 und 25	– kleinere Baumstümpfe entfernen – die Fläche mit Mutterboden auffüllen – Schattenrasen einsehen			Ausführung Bauhof Heist	erledigt: 2015
47	(TOP2/ 9.) Urnengräber im Rasenfeld	eine weitere Reihe hinter den bisher vorhandenen Urnengräbern herrichten			Ausführung Bauhof Heist	Umsetzung bei Bedarf
48	(TOP2/ 10.) bei den anonymen Grabstellen	Steine entfernen und prüfen, ob diese für die Treppe benutzt werden können, anschließend die Abschlusskante mit winterharte Heide weiß/rot bepflanzen			Ausführung Bauhof Heist	Bauhof

Ergänzungen und Hinweise aus gemeinsamen Begehungen des Friedhofes

- Stand: 01.11.2016 -

Pos.	Anlagenteil	Lösungsvorschlag	Kosten	Priorität / Jahr	Bemerkung	Bearbeitungsvermerke / erledigt
49	(TOP2/11.) bei den Reihengräbern	die Kante in einer Flucht bringen, Hecke schneiden			Ausführung Bauhof Heist	Ausführung sukzessiv
50	(TOP2/12.) im nördlichen Teil des Friedhofes hinter den Reihengräbern	mehrere Tannen (Serbische Fichten) entfernen			Fremdvergabe Ausführung Firma Boldt oder Sahlmann	erledigt
51	(TOP2/13.) Toilettenhaus	Anstrich sämtlicher Türen erforderlich			Fremdvergabe	erledigt
	<u>Friedhofsausschuss vom 12.03.2015</u>					
52	(TOP 6.) Parkplatz Heideweg	Beschilderung „kein Winterdienst“			Beschaffung durch Verwaltung Ausführung Bauhof	
53	(TOP 6.) Außenbeleuchtung Kapelle	Prüfung, ob LED-Beleuchtung statt Strahler sinnvoll ist			Klärung durch Verwaltung	Beleuchtung wurde erst 2014 erneuert
54	(TOP 6.) Urnengräber im Rasenfeld	Beschilderung „Ablegen von Grabschmuck, Blumen und Kränzen nicht zulässig“			Beschaffung durch Verwaltung Ausführung Bauhof	
	<u>Friedhofsausschuss vom 21.11.2015</u>					
55	(TOP 6.) Wildschutzzaun Nordseite Friedhof	Ersatz des Wildschutzzaunes durch Stabmattenzaun		2016	Kostenermittlung von Verwaltung	erledigt
56	Glockenturm	Behandlung Glockenturm		2016	Unterhaltungsmaßnahme 2016	Ausführung 2016
	<u>Friedhofsausschuss vom 22.06.2016</u>					
57	Lagercontainer	Lagercontainer grün streichen		2016	Ausführung Bauhof Heist	
58	Eingangspforte von Parkplatz B 431	behindertengerechte Ausführung (z.B. Pendeltür)		2016	Unterhaltungsmaßnahme	
59	Parkplatz Heideweg	Beschilderung „Abladen von Müll, Schutt... verboten“		2016	Beschaffung durch Verwaltung	erledigt

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0659/2016/HE/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 03.11.2016
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/112.214

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	29.11.2016	öffentlich

Parkplatzsituation am Friedhofsparkplatz Heideweg

Sachverhalt:

Der Besucherparkplatz Heideweg wird hauptsächlich von den Anwohnern benutzt. Besonders an den Wochenenden kommt es zu Engpässen für die eigentlichen Besucher, die dann nämlich keinen freien Parkplatz mehr finden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es besteht die Möglichkeit zur Aufstellung zweier Zusatzzeichen unter dem vorhandenen Parkplatzschild. Wie in der Anlage ersichtlich könnte der Hinweis auf Aufstellung einer Parkscheibe mit einer Parkdauer von 2 Stunden befristet werden.

Zusätzlich würde eine Begrenzung von Mo-Sa von 8-16 Uhr Sinn machen.

Es besteht allerdings nicht die Möglichkeit einer Kontrolle seitens der Ordnungsbehörde. Und auch die örtliche Polizeistation ist zunehmend mit anderen Aufgaben beschäftigt und hat nicht genügend Personal zur Ahndung.

Finanzierung:

Es würden für die Anschaffung der beiden Zusatzzeichen Kosten in Höhe von maximal 100,00 € anfallen. Die Haushaltsstelle 63000.52000 ist bereits um 1.800,00 € überschritten.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist be-

schließt die Aufstellung der vorgeschlagenen Beschilderung.

Neumann

Anlagen:

Vorschlag Beschilderung Parkplatz



Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0670/2016/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 15.11.2016
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wege-schau der Gemeinde Heist	29.11.2016	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof Heist

Sachverhalt:

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für 2017 ist durchzuführen. Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangenen Jahren folgenden Kostendeckungsgrad auf:

2013: Einnahmen in Höhe von 50.243,24 € und Ausgaben in Höhe von 68.292,83 €
→ Kostendeckungsgrad: 74,00 %

2014: Einnahmen in Höhe von 44.845,92 € und Ausgaben in Höhe von 93.981,95 €
→ Kostendeckungsgrad: 48,00 %

2015: Einnahmen in Höhe von 45.793,42 € und Ausgaben in Höhe von 95.126,90 €
→ Kostendeckungsgrad: 48,00 %

Für das Jahr 2017 wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß in der Anlage I dargestellten Übersicht erstellt. Die Berechnung enthält die Angaben für 2016 sowie die Kalkulation für das Jahr 2017. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 15.11.2016.

Die Kalkulation für das Jahr 2017 ergibt Gesamtkosten in Höhe von 82.900,00 €. Dem gegenüber stehen voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 47.100,00 €. Daraus ergibt sich für den Verwaltungshaushalt im Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ ein Fehlbetrag von 35.800 €. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von **57%**.

Durch die Umstellung auf die Einmalzahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem 01.01.2017 werden sich die Beträge für die Kalkulation 2017 im Laufe des Jahres 2017 ändern.

Im Jahr 2017 ist für das Jahr 2018 erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau nimmt die Wirtschaftlichkeitsberechnung 2017 zur Kenntnis.

Neumann

Anlagen:

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Heist für das Jahr 2017**Einnahmen:**

Haushaltsstelle	Bezeichnung	HH-Ansatz 2016	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2017
75000.110000	Friedhofsgebühr	17.000,00 €	18.890,00 €	17.000,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	21.000,00 €	28.469,52 €	21.000,00 €
75000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100,00 €	21,50 €	100,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage	9.000,00 €	8.726,42 €	9.000,00 €
		47.100,00 €	56.107,44 €	47.100,00 €

Ausgaben:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	HH-Ansatz 2016	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2017
75000.414000	tariflich Beschäftigte	4.400,00 €	2.922,94 €	4.400,00 €
75000.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	400,00 €	188,56 €	400,00 €
75000.444000	Sozialversicherungs-beiträge tariflich Beschäftigte	900,00 €	580,95 €	900,00 €
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	6.000,00 €	3.139,56 €	6.000,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständ	1.000,00 €	329,40 €	1.000,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	3.500,00 €	2.134,49 €	3.500,00 €
75000.672000	Erstattung von Verwaltungskosten an das Amt	5.900,00 €	5.800,00 €	6.100,00 €
75000.679000	innere Verrechnung für Bauhofleistungen	43.900,00 €	43.400,00 €	43.900,00 €
75000.679010	innere Verrechnung für Maschinen- und Fuhrpark	8.900,00 €	8.900,00 €	8.900,00 €
75000.680000	Abschreibungen	3.400,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €
		82.700,00 €	75.195,90 €	82.900,00 €

Kostendeckungsgrad:	57%	75%	57%
---------------------	-----	-----	-----

Defizit:	35.800,00 €
----------	-------------

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0671/2016/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 15.11.2016
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	29.11.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	05.12.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	12.12.2016	öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heist am 21.03.2016 wurde die Einführung über die Einmalzahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren beschlossen. Zur Umsetzung ist die Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2017 neu zu beschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (20,00 € x 30 Jahre Ruhezeit) wird zukünftig bei Erwerb, Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in einer Summe mit der Grabplatzgebühr erhoben.

Für Gräber, die bereits vor dem 01.01.2017 bestanden haben, wird nach wie vor eine jährliche Friedhofunterhaltungsgebühr festgesetzt. Eine einmalige Abgeltung dieser Gebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit ist möglich.

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beinhaltet nun die entsprechend angepassten Gebührensätze.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2017 die Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist mit Gebührensätzen gemäß Anlage.

Neumann

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung).

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 11.12.2014 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 12.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

a) Grabplatzgebühren

(Grabnutzungsgebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit)

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | <u>Reihengrab</u> | 1.000,00 € |
| 2. | <u>Familiengrab</u>
Gebühr je Grabstelle
Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab). | 1.000,00 € |
| 3. | <u>Urnenreihengrab</u> | 950,00 € |
| 4. | <u>anonymes Urnengrab</u>
einschl. Abgeltung des Pflegeaufwandes | 1.000,00 € |
| 5. | <u>Urnengrab im Rasenfeld</u>
einschl. Abgeltung des Pflegeaufwandes | 1.260,00 € |
| 6. | <u>Rasengrab</u>
Reihengrabstätte für Säрге im Rasen
einschl. Abgeltung des Pflegeaufwandes | 1.360,00 € |
| 7. | <u>Baumbestattungen für Urnen</u>
einschl. Abgeltung des Pflegeaufwandes | |
| | a) Einzelgrabstätten | 1.210,00 € |
| | b) Paargrabstätten für 2 Urnen | 1.360,00 € |
| 8. | <u>Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten</u>
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Gräbern wird der anteilige Jahresbetrag der vorgenannten Gebühren berechnet. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

b) Bestattungsgebühren

1. Für Säрге bis 1,20 m Länge	335,00 €
2. Für Säрге über 1,20 m Länge	470,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne	250,00 €
4. Gebühr für die Umbettung	1.240,00 €
5. Gebühr für die Umbettung einer Urne	400,00 €
6. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Glockengeläut	300,00 €

c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes

Nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.01.2017 begonnen hat!

Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen-, Rasen-, und Urnenreihengräber sowie Urnengräber im Rasenfeld und Baumbestattungen je Grabstelle jährlich

20,00 €

Diese Gebühr entfällt für

- 1.) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.01.2017 verliehen wurde und
- 2.) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.01.2017 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.

Für Gräber, deren Nutzungsrecht vor dem 01.01.2017 verliehen wurde und deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auch für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

d) Sonstige Gebühren

1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	14,00 €
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 €
3. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00 €
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	30,00 €
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	70,00 €
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	250,00 €
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	100,00 €
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	150,00 €

§ 3

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Bürgermeister die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 4

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofsausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Sonstige Regelungen

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gesamtschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Bürgermeister kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2015 außer Kraft.

Heist, den 13.12.2016

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0673/2016/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 15.11.2016
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	29.11.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	05.12.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	12.12.2016	öffentlich

Neufassung der Friedhofsordnung

Sachverhalt:

Für eine rechtssichere Anwendung der Friedhofsordnung der Gemeinde Heist ist eine Neufassung erforderlich.

Einzelne Regelungen der ursprünglichen Friedhofsordnung wurden an die aktuellen Gegebenheiten des Friedhofes angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau / der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Heist.

 Neumann
Anlagen:

Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Heist

Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist vom 12.12.2016 wird folgende Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Die Gemeinde Heist ist Eigentümerin des 1907 angelegten und 1933 umgestalteten Friedhofes. Der Gemeindefriedhof liegt östlich der Bundesstraße 431 Uetersen-Wedel. Er umfasst das Flurstück 109/28 der Flur 3.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens (Friedhofsverwaltung) obliegt dem Bürgermeister. Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau steht dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung beratend zur Seite.

§ 3

(1) Die Friedhofsverwaltung führt Auflistungen über den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, ihre Belegung, die Beisetzungen und über die Nutzungsberechtigten mithilfe einer Friedhofsverwaltungssoftware.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen - Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe - sind zu verwahren.

§ 4

(1) Der Friedhof dient mit Ausnahme des anonymen Urnenfeldes der Beisetzung aller in der Gemeinde Heist Verstorbenen sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Familiengrabes haben. Das anonyme Urnenfeld dient nur zur Beisetzung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Heist.

(2) Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

§ 6

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Personen können vom Friedhof verwiesen werden, wenn die Ruhe des Friedhofes oder die Würde des Ortes beeinträchtigt werden.

(3) Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Führhunden für Blinde,
- b) ein störender Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten und entwürdigende Kundgebungen u. Ä.,
- c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- d) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- e) das Einsammeln von Gaben,
- f) das Ablegen von Abraum und Müll außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
- g) jede sonstige Verunreinigung der Wege und Grabstätten,
- h) das Abreißen oder Mitnehmen von Grabschmuck,
- i) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

§ 7

(1) Das Rad fahren innerhalb des Friedhofes ist untersagt. Räder dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

(2) Der Friedhof darf von Fahrzeugen nur zum Herbeischaffen von Denkmälern, Erde, Dünger u. dergl. und nur wochentags außer sonnabends und den Vortagen von Festtagen benutzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat dazu ihre Genehmigung zu erteilen und bestimmt, welche Wege zu benutzen sind.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

III. Gebührenpflicht

§ 9

(1) Für die Benutzung und die Unterhaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die von der Gemeindevertretung in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt werden.

(2) Für die Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig. Damit die Einnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege der jeweiligen Grabstelle sichergestellt ist, soll der Erwerber bereits bei der Erstvergabe eines Grabes für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger aus dem Familienkreis im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Absatz 1 gilt im Falle des Absatzes 2 entsprechend.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

(1) Die Bestattungstermine sind wie folgt festgesetzt:

Erdbeisetzungen:

Montag – Donnerstag, bis 13.00 Uhr
Freitag, bis 10.00 Uhr

Urnenbeisetzungen:

Montag – Donnerstag, bis 13.00 Uhr
Freitag bis 11.00 Uhr

(2) Die vom Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles (Beerdigungsschein) ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Sie füllt die Begräbnisliste aus und vereinbart Tag und Stunde der Beerdigung. Zu den Grabpapieren wird ein Lageplan beigelegt. An Sonn- und Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden.

(3) In die Begräbnisliste wird auch die Beisetzung von Urnen eingetragen. Bei der Anmeldung für Urnenbeisetzungen ist neben der Sterbeurkunde die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Beisetzung hat die Friedhofsverwaltung der Ordnungsbehörde des Einäscherungsortes anzuzeigen.

§ 11

Die Gräber werden von den zust. Personen ausgeworfen und geschlossen. Die Tiefe des Grabens bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 Meter. Aschenurnen werden nur unterirdisch in Tiefe von 65 cm beigesetzt.

§ 12

(1) Die **Ruhefrist** bis zur Wiederbelegung beträgt **30 Jahre**; auf dem **anonymen Urnenfeld** beträgt die Frist bis zur Wiederbelegung **25 Jahre**.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Aschenurnenreste und Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(3) In einem Grab darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Sarge zu bestatten.

§ 13

(1) Kriegsgräber werden dauernd erhalten. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Gräber zugänglich zu erhalten und dem Land zu gestatten, auf ihre Instandsetzung und Pflege einzuwirken.

(2) Als Kriegsgräber gelten die im § 1 des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (BGBl. I. S. 320) aufgeführten Gräber.

§ 14

(1) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Leichen nur ausnahmsweise und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung umgebettet werden. Beizubringen ist in allen Fällen die Genehmigung des örtlichen Ordnungsamtes. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind jedoch unzulässig. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann dem Antrag, eine Urne umzubetten, nur einmal innerhalb von 10 Jahren nach der ersten Beisetzung zustimmen.

V. Grabstätten

§ 15

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Heist. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem

Nutzungsberechtigten nur das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu nutzen.

Die Gräber werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)
- c) Familiengräber
- d) Urnengräber im Rasenfeld
- e) anonyme Urnengräber
- f) Urnenreihengräber
- g) Baumbestattung für Urnen

a) Reihengräber

(1) Reihengräber sind Gräber, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden.

(2) Je Reihengrab ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(3) Die Reihengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	300 cm
Breite	100 cm
Abstand	30 cm

(4) Die Ruhefrist der Reihengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

b) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)

(1) In einer besonders ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung für Särge im Rasenfeld vorgesehen. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist überlassen.

(2) Je Reihengrab im Rasenfeld ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(3) Die Rasengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	300 cm
Breite	100 cm

(4) Die Ruhefrist der Rasengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(5) Die Fläche der Rasengräber wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich angelegt und unterhalten.

Die Rasengräber sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format bis max. 60 x 40 cm zu versehen, die ebenerdig auf dem Reihengrab einzulassen ist.

(6) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmälern, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u.ä. auf den Gräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

c) Familiengräber

(1) Familiengräber sind Gräber, die für die Bestattung von Angehörigen einer Familie für die Dauer von 30 Jahren zur Nutzung überlassen werden; die Nutzungsdauer beginnt am Tage des Erwerbs.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf Antrag und für das gesamte Familiengrab gegen Zahlung einer Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung in der jeweiligen Fassung erneuert werden.

(2) Die Familiengräber werden in lfd. Reihenfolge abgegeben. Wird eine Reihe zur Auswahl gestellt, so erhöht sich die Gebühr für den Erwerb um 25 %.

(3) Die Nutzungsrechte am Familiengrab werden erst durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.

(4) Je Grabstelle eines Familiengrabes ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann auf sein Recht an einem Familiengrab oder an Teilen eines Familiengrabes - mindestens an zwei Grabstellen - nach Ablauf der Ruhefrist für diese Gräber zu-gunsten der Friedhofsverwaltung unentgeltlich verzichten.

(6) Die Familiengräber werden in folgender Größe abgegeben:

- a) für 2 Grabstellen 2 m x 3 m
- b) für 4 Grabstellen 4 m x 3 m
- c) für 6 Grabstellen 6 m x 3 m
- d) für 8 Grabstellen 8 m x 3 m
- e) für 10 Grabstellen 10 m x 3 m

(7) Das Recht zur Beerdigung in Familiengräbern erlischt, sobald der Friedhof oder bestimmte Teile des Friedhofes, in denen die Familiengräber liegen, geschlossen werden. Entschädigungsansprüche gegen die Friedhofsverwaltung können nicht geltend gemacht werden. Die Pflege der Gräber kann weiterhin gestattet werden.

d) Urnengräber im Rasenfeld

(1) In einer gesondert ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung von Aschenurnen in Urnengräbern im Rasenfeld vorgesehen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden.

(2) Die Urnengräber im Rasenfeld haben folgende Ausmaße:

Länge	100 cm
Breite	80 cm

(3) Auf dem separaten Urnengrabfeld ist je Urnengrab im Rasenfeld die Beisetzung von bis zu 2 Aschenurnen zulässig.

(4) Die Ruhefrist der Urnengräber im Rasenfeld kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(5) Die Fläche der Urnengräber im Rasenfeld wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich angelegt und unterhalten.

Die Urnengräber im Rasenfeld sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format bis max. 60 x 40 cm zu versehen, die ebenerdig auf dem Urnengrab einzulassen ist.

(6) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmälern, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u.ä. auf den Urnengräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

e) Anonyme Urnengrabstätten

In einer gesondert ausgewiesenen Fläche für anonyme Begräbnisse ist die Beisetzung von Aschen in anonymen Urnengrabstätten vorgesehen. Die Fläche wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich gestaltet und gepflegt.

f) Urnenreihengräber

(1) In einer gesondert ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung von Aschenurnen in Urnenreihengräbern vorgesehen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden.

(2) Die Urnenreihengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	130 cm
Breite	90 cm

(3) Auf den Urnenreihengräbern ist die Beisetzung von bis zu 3 Aschenurnen zulässig.

(4) Die Ruhefrist der Urnenreihengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

g) Baumbestattungen für Urnen

(1) Eine besonders ausgewiesenen Fläche ist für Baumbestattungen vorgesehen.

(2) Folgende Baumbestattungen für Urnen sind möglich/ eingerichtet:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Paargrabstätten für 2 Urnen

Die Maße der Platten betragen: 30 x 20 x 12 cm

(3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden. Es dürfen keine Überurnen verwendet werden.

(4) Grabstätten werden der Reihe nach einzeln für die Dauer der Nutzungszeit am Baum vergeben.

(5) Bei Baumbestattungen für Urnen kann der Nutzungsberechtigte mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Boden eine beschriftete Grabplatte im Format 30 x 20 x 12 cm setzen. Die Inschrift kann selbst bestimmt werden. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig.

VI. Friedhofskapelle

§ 16

(1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme Verstorbener bis zu ihrer Bestattung bzw. Überführung und steht für Trauerfeiern zur Verfügung.

(2) Die Leichen werden - soweit es der Raum gestattet - in die Kapelle auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anordnung aufgenommen.

(3) Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus der Kapelle endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge auf Wunsch von Angehörigen geöffnet bleiben.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort endgültig schließen lassen. An übertragbaren Krankheiten Verstorbene dürfen nur in endgültig geschlossenen Särgen in die Kapelle gebracht werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Verluste von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden.

VII. Gemeinsame Bestimmungen über die Herstellung

Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 17

Die Friedhofsverwaltung ist zuständig für die allgemeine Pflege und Unterhaltung des Friedhofes. Werden bei der Durchführung dieser Arbeiten einige Gräber vorübergehend in ihrem Aussehen beeinträchtigt, so erwächst den Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 18

(1) Die Reihengräber, Familiengräber und Urnenreihengräber müssen von den Nutzungsberechtigten in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung, Familiengräber spätestens 3 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach einer Beisetzung würdig herzurichten.

§ 19

(1) Die auswärts wohnenden oder nach auswärts verziehenden Nutzungsberechtigten haben jede Veränderung ihres Wohnortes (auch Straße und Hausnummer) unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Ist eine Grabstätte vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Folgen von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seiner Pflicht zur Grabpflege nachzukommen. Ist der Benutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so geschieht die Erinnerung durch öffentliche Bekanntmachung.

(3) Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, erlischt das Nutzungsrecht und die Grabstätte wird eingeebnet. Die Einfriedigung, der Grabschmuck und Grabsteine gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

§ 20

(1) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die auch die benachbarten Gräber nicht stören.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher sowie die Denkmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 21

(1) Die Grabeinfassungen dürfen aus lebenden Buchsbaumhecken und Steinkanten bestehen. In Randlagen des Friedhofs (Reihengräber und Friedhofserweiterungsgelände) dürfen auch Grabeinfassungen in Form von roten Rasenkantensteinen gesetzt werden.

- a) Die Buchsbaumhecke an der Front der Gräber muss im Abstand von 2,75 m, gemessen von der Hinterkante des Nummernsteines gesetzt werden. Sie sind spätestens 1 Jahr nach Erwerb der Grabstätte nach Anweisung des Friedhofswärters anzupflanzen und jährlich bis zum 1. Dezember auf eine Höhe von 30 cm und eine Breite von 20 cm zurück zuschneiden.
- b) Die Einfassung einer Grabstätte mit Steinkanten ist zulässig. Sie ist nach den anerkannten Regeln der Technik gegen Verkippen zu sichern. Die Errichtung von Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag auf eine Grabeinfassung ist der Grabeinfassungsentwurf mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 beizufügen. Vor der Beantragung einer Grabeinfassung sind die besonderen Verhältnisse und Größen der Grabstätte vor Ort zu ermitteln. Die exakten Maße der Grabeinfassung sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen.

(2) Für Reihengräber gilt folgende Regelung:

- a) Die Hecke an der Kopfseite der Gräber und die zur Grababgrenzung benötigten Platten werden durch die Friedhofsverwaltung gesetzt; die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu ersetzen.
- b) Als Abgrenzung zwischen den Gräbern gilt die Mitte der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Platten. Im Bereich der Abgrenzungsplatten darf keine Hecke als zusätzliche Grababgrenzung gepflanzt werden.

§ 22

(1) Das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und dergl. zur Aufnahme von Blumen ist verboten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und zu entsorgen.

(2) Das Niederlegen von Blumen auf dem anonymen Gräberfeld ist gestattet. Das Niederlegen von Kränzen und Gestecken ist nicht gestattet.

(3) Kränze aus Drahtgeflecht und anderer künstlicher Grabschmuck - wie aus Emaille und Porzellan - dürfen nicht angebracht werden. Auf dem Gemeindefriedhof Heist sind nur umwelt-freundliche Kranzunterlagen und Grabschmuck zulässig.

§ 23

Jede Grabstätte wird mit einem Nummernstein versehen. Der Nummernstein darf von dem Nutzungsberechtigten nicht entfernt werden.

§ 24

(1) Ein Grabstein oder Denkmal darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden. Die Genehmigung ist vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 einzuholen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

(2) Das Grabmal steht am Kopfende des Grabes oder liegt auf dem Grabe. Das liegende Grabmal kann das ganze Grab bedecken und den Hügel ersetzen. Es muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und fachmännisch gegründet sein.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres erschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, kann die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 25

Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag gegen Zahlung eines einmaligen Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grablegat). Dieses Legat wird auf Grund eines Mustervertrages

zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung begründet. Nähere Einzelheiten regelt der Grabpflegevertrag.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für die Beschädigung der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere haftet die Gemeinde Heist nicht.

§ 27

Bekanntmachungen der Friedhofsverwaltung werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 28

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsordnung vom 10. Oktober 1972 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 08.12.2014 außer Kraft.

Gemeinde H e i s t
gez. Der Bürgermeister